



- Kommunalaufsicht -

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen
über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
Dolkstraße 3
56346 St. Goarshausen



Aktenzeichen:

9/91-OG Kamp-Bornhofen

Sachbearbeiter:

Daniela Fritz

Durchwahl:

(02603) 972-378

Telefax:

(02603) 972-6378

Zimmer:

333

Email:

daniela.fritz@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

01.08.2022

Bewilligungsbescheid über die Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rhein- land-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen vom 09.05.2022
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 29.12.2011 / 13.01.2012

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewilligen wir der **Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen**

für das Haushaltsjahr **2022**

eine Zuweisung in Höhe von **72.143,00 Euro**

(in Worten: **Zweiundsiebzigttausendeinhundertdreiundvierzig Euro**)

Servicezeiten: montags-freitags 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung Dienstgebäude : Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Email: kvbadems@rhein-lahn.rlp.de Internet : http://www.rhein-lahn-kreis.de	Nassauische Sparkasse Bad Ems	IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 Swift-Code: NASSDE55
		Commerzbank Bad Ems (BLZ 570 800 70) 674 535 000	IBAN-Nr. DE94570800700674535000 Swift-Code: DRESDEFF570
		Postbank Frankfurt	IBAN-NR. DE13500100600002374604 Swift-Code: PKNKDEFF
		Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G.	IBAN-Nr. DE65570928000200475801 Swift-Code: GENODE51DIE

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommunen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 108.214,00 Euro (Jahresleistung) = 72.143,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2022**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gemäß § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen des Leitfadens in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Hinweise

Die am KEF-RP teilnehmenden Kommunen sind verpflichtet, den Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise im Internet nach § 5 Konsolidierungsvertrag zu veröffentlichen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Daniela Fritz

